

TOP 3

Gremium	Termin	Status
Hauptausschuss	06.02.2017	öffentlich
Stadtrat	13.02.2017	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Handlungskonzept zur Begrenzung von Störungen durch Alkoholkonsum im öffentlichen Verkehrsraum

Vorlage Nr.: 20173809

ANTRAG

Der Hauptausschuss möge dem Stadtrat empfehlen wie folgt zu beschließen:

Das Handlungskonzept der Verwaltung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Verkehrsraum wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

An die Verwaltung werden immer wieder Beschwerden über mögliche Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch alkoholisierte Mitmenschen - wie z.B. im vergangenen Jahr bzgl. des Carl-Wurster-Platzes – herangetragen. Von der Stadt wird dabei insbesondere von Anwohnern, ortsansässigen Gewerbetreibenden und Geschäftsleuten sowie von besorgten Passanten immer wieder gefordert, möglichst schnell für eine Lösung zu sorgen. Vor diesem Hintergrund hat die Stadtverwaltung ihr bestehendes Konzept bzw. ihre Vorgehensweise gemeinsam mit der Polizei überprüft und im Wesentlichen bestätigt.

Zunächst ist festzustellen, dass es höchstrichterlich abgesicherte Grundlage ist, dass Straßen und Plätze zum öffentlichen Verkehr und - dort wo rechtlich zulässig - auch zum Verweilen vorgesehen sind. Auch der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit ist grundsätzlich erlaubt.

Deshalb sind für Aufenthaltsverbote einzelner Personen und schärfere Maßnahmen wie Alkoholverbote hohe rechtliche Hürden gesetzt.

Gleichwohl können die Stadt und die Polizei bei Bedarf und Vorliegen einer entsprechenden Lage gezielt und wirksam handeln (jährliche Gefahrenabwehrverordnung Berliner Platz, Gefahrenabwehrverordnung „Öffentliche Sicherheit“ vom 28.09.2015 etc.).

Regelmäßig bilden sich Gruppen von Menschen in verschiedenen Stadtteilen, die vermehrt Alkohol verzehren. Dadurch kommt es unbestritten immer wieder zu einzelnen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Deshalb ist es im Einzelfall nachvollziehbar, dass sich Anwohner, Gewerbetreibende und Passanten durch die jeweilige Gruppe zumindest unangenehm belästigt, ggf. in ihrer Lebensqualität oder in ihrem subjektiven Sicherheitsgefühl eingeschränkt fühlen.

Ein in Folge dessen gefordertes Alkoholverbot ist rechtlich allerdings nur zulässig, wenn andere (mildere und geeignete) Mittel, die weniger massiv in die Grundrechte eingreifen, vorher angewendet wurden, aber nicht zielführend waren.

Folgende Maßnahmen werden in den in Rede stehenden Fällen regelmäßig von der Verwaltung geprüft und je nach Situation vor Ort eingeleitet bzw. ergriffen:

Ansprache des betroffenen Personenkreises durch den KVD und die Polizei

Mitteilung an die Straßensozialarbeit zur Kontaktaufnahme

Erhöhung der Kontrolldichte bzw. des Kontrolldrucks

Kontakt/Austausch mit den Anwohnern und Gewerbetreibenden über sog. „Runde Tische“

Vollzugsmaßnahmen gegenüber einzelnen Personen des betroffenen Personenkreises (z.B. Platzverweise, Bußgeldverfahren)

Führen diese Maßnahmen nicht zum Erfolg, kann die Verwaltung eine

Allgemeinverfügung zum Verbot des Alkoholkonsums im Bereich des betroffenen Stadtteils erlassen,

d.h. die Verwaltung erlässt einen Verwaltungsakt für einen eng begrenzten Zeitraum an eine nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmte bzw. bestimmbar Gruppe von Menschen an der betroffenen Örtlichkeit keinen Alkohol verzehren zu dürfen.

Sofern auch eine Allgemeinverfügung nicht den beabsichtigten Erfolg zeigt bzw. nicht geeignet erscheint, kann die Stadt gegebenenfalls eine

Gefahrenabwehrverordnung zum Verbot des Alkoholkonsums im Bereich des betroffenen Stadtteils erlassen, d.h. der Stadtrat setzt eine allgemeine Rechtsnorm über einen längeren Zeitraum an der betroffenen Örtlichkeit keinen Alkohol verzehren zu dürfen. Diese setzt i.d.R. eine rechtliche Überprüfung und Zustimmung der Aufsichtsbehörde voraus.

Immer begleitend ist eine statistische Aufzeichnung und Auswertung der eingeleiteten Maßnahmen vorzuhalten. Auf dieser Basis ist dann nachvollziehbar die Notwendigkeit der angestrebten Maßnahmen gerichtsfest zu begründen.

Bei Allgemeinverfügungen wie Gefahrenabwehrverordnungen zu Alkoholverboten muss im Vorfeld eine erhebliche Gefahr der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch alkoholbedingte (Straf-) Taten vorliegen. Andere Gefahrenursachen können kein Anlass zum Erlass der o.g. Maßnahmen sein.

Darüber hinaus hat die Verwaltung die Stellen des Kommunalen Vollzugsdienstes aktuell um weitere vier auf 32 Stellen - verteilt auf vier Dienstgruppen - aufgestockt, um die Kontrolltätigkeiten zu intensivieren und die Präsenz in der Öffentlichkeit zu erhöhen. Damit wird sowohl ein Beitrag zur Erhöhung der objektiven Sicherheitslage, wie auch des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung geleistet.